

## SchO01: Antrag zur Änderung der Schiedsordnung der Jungen Liberalen

**Antragsteller:** Bundesvorstand

Der Bundeskongress möge beschließen:

1 **Art. 1:**

2 **Nr. 1: § 7 Schiedsordnung wird wie folgt neu gefasst:**

3

4 § 7 Mündlichkeitsgrundsatz

5 (1) Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher  
6 Verhandlung. Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest.  
7 Hierbei soll der Vorsitzende die zurückzulegenden Wegstrecken der Richter und der  
8 Parteien berücksichtigen. Das Bundesschiedsgericht kann in der  
9 Bundesgeschäftsstelle verhandeln. Das Bundesschiedsgericht verhandelt auch in Abwesenheit einer  
10 Partei, wenn diese ordnungsgemäß (§ 12 Abs. 6, 7, 8) geladen wurde.

11 (2) Es kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn dem keiner der  
12 Verfahrensbeteiligten widerspricht. Der Widerspruch hat binnen zwei Wochen nach  
13 Zugang des vom Vorsitzenden zu treffenden Beschlusses, schriftlich entscheiden zu  
14 wollen, zu erfolgen.

15 (3) Die mündliche Verhandlung kann mittels alternativer Formen der  
16 Echtzeitkommunikation durchgeführt werden, wenn keiner der Verfahrensbeteiligten  
17 widerspricht. Auch die Mitglieder des Gerichts müssen sich nicht an demselben Ort aufhalten. Der  
18 Widerspruch hat binnen zwei Wochen nach Zugang des vom  
19 Vorsitzenden zu treffenden Beschlusses, die mündliche Verhandlung mittels  
20 alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführen, zu erfolgen. Die  
21 Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Die Möglichkeit, nach § 128a ZPO zu verfahren, bleibt  
22 unberührt.

23

24

25 **Nr. 2: §12 Schiedsordnung wird wie folgt neu gefasst:**

26

27 § 12 Einleitung des Verfahrens

28 (1) Anträge und Anfragen sind bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Anträge  
29 sind zu begründen.

30 (2) Anträge sind dem Antragsgegner innerhalb einer Woche zuzustellen.

31 (3) Ist dem Antragsteller die Ermittlung der ladungsfähigen Anschrift nicht möglich, so reicht zur  
32 Antragstellung die Glaubhaftmachung, die Anschrift nicht zu kennen; in der Glaubhaftmachung sind  
33 auch bekannte sonstige Kommunikationskanäle des Gegners anzugeben, auf denen vergeblich um  
34 die Angabe einer zutreffenden ladungsfähigen Anschrift gebeten worden ist. Das  
35 Bundesschiedsgericht versucht sodann, den Gegner von der Einleitung des Verfahrens unter  
36 Aufforderung zur Benennung einer zutreffenden ladungsfähigen Anschrift zu unterrichten, dabei

37 kann es auf die in der Glaubhaftmachung nach S. 1 genannten oder ihm sonst bekannten  
38 Kommunikationskanäle sowie die im Mitgliederverwaltungssystem gespeicherten Daten  
39 zurückgreifen. Kommunikationskanäle sind insbesondere E-Mail, Telefon, Chatfunktionen sozialer  
40 Netzwerke und Chatprogramme. Der Vorsitzende stellt durch aktenkundig zu machenden Vermerk  
41 fest, dass entweder der Gegner über die sonstigen Kommunikationskanäle erreicht wurde oder dies  
42 trotz zumutbarer Anstrengungen nicht möglich war; die Zustellung gilt in beiden Fällen dann als  
43 erfolgt, für das weitere Verfahren gilt insbesondere Abs. 8. Wurde der Gegner erreicht, ist die  
44 Feststellung unverzüglich zu treffen. Im Übrigen soll die Feststellung nach S. 5 getroffen werden,  
45 wenn seit Eingang des Antrags durch den Antragsteller beim Bundesschiedsgericht 4 Wochen  
46 vergangen sind, im Falle von Ordnungsverfahren binnen zwei Wochen. Das Bundesschiedsgericht  
47 kann sich für die Ermittlung sonstiger Kommunikationskanäle und die Durchführung der  
48 Kontaktversuche der Bundesgeschäftsstelle bedienen.

49 (4) Der Antragsgegner hat binnen zweier Wochen Stellung zu nehmen.

50 (5) Das Bundesschiedsgericht bestätigt dem Antrags- oder Anfragsteller innerhalb  
51 von zwei Woche den Eingang des Antrags bzw. der Anfrage. Hat sich der Antrags- oder  
52 Anfragsteller mit der Benachrichtigung in Textform einverstanden erklärt, so  
53 beträgt die Frist eine Woche.

54 (6) Zustellungen nach dieser Schiedsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Die Zustellung  
55 gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird. Ist der Bundesvorstand Partei,  
56 können sie ihm gegenüber auch dadurch erfolgen, dass die Bundesgeschäftsstelle den Schriftsatz  
57 gegen Zustellungsvermerk übergibt.

58 (7) Ein Schriftsatz oder gerichtliche Dokumente gelten auch dann als zugestellt, wenn er per E-Mail  
59 versendet wird und die jeweilige Partei oder der Vorsitzende den Zugang per E-Mail oder schriftlich  
60 bestätigt.

61 (8) Jede Partei ist verpflichtet, auf dem im Verfahren eingereichten Schriftsatz eine ladungsfähige  
62 Anschrift anzugeben und jede Änderung unverzüglich anzuzeigen; zudem hat sie Vorkehrungen zu  
63 treffen, die eine ordnungsgemäße Zustellung ermöglichen. Kann im weiteren Verlauf eines  
64 Schiedsverfahrens nicht mehr zugestellt werden, so entscheidet das Bundesschiedsgericht nach Lage  
65 der Akten. Ist noch nicht mündlich verhandelt worden, so kann die andere Partei weiterhin die  
66 Durchführung einer mündlichen Verhandlung verlangen, die ohne Rücksicht auf die nicht  
67 ladungsfähige Partei stattfindet.

68

### 69 **Nr. 3: § 16 Schiedsordnung wird wie folgt neu gefasst:**

70

#### 71 § 16 Ordnungsverfahren

72 (1) Im Ordnungsverfahren hat die Person, gegen welche Maßnahmen verhängt werden sollen, im  
73 Falle einer mündlichen Verhandlung das letzte Wort.

74 (2) Nach § 3a Abs. 3 Satzung ergriffene Maßnahmen werden entsprechend § 12 Abs. 3, 6, 7 wirksam.  
75 In den Fällen des § 16 Abs. 3 S. 5 tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Bundesvorsitzende.

76 (3) In den Fällen des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Satzung kann der Antrag auf Erlass einer einstweiligen  
77 Anordnung nach § 3a Abs. 3 S. 6 Satzung bereits vorsorglich vor Klageerhebung des Betroffenen  
78 gestellt werden; eine Entscheidung ist erst nach Eingang der Klage zulässig.

79 (4) In den Fällen des § 3a Abs. 4 S. 2 Satzung soll das Bundesschiedsgericht die Verfahren in der  
80 Hauptsache über die Klage gegen Maßnahmen nach § 3a Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1-3 Satzung einerseits  
81 und den Antrag nach § 3a Abs. 4, Abs. 2 Nr. 4-8 Satzung andererseits zur gemeinsamen Entscheidung  
82 verbinden.

83

### 84 **Nr. 4: § 20 Schiedsordnung wird wie folgt neu gefasst:**

85

#### 86 § 20 Einstweilige Anordnung

87 (1) Eine einstweilige Anordnung kann beantragen, wer hieran ein berechtigtes  
88 Interesse hat. Der Bundesvorstand und die Landesvorstände sind insofern

89 antragsberechtigt, als sie ein übergeordnetes Verbandsinteresse glaubhaft machen  
90 können.

91 (2) Zum Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Vorsitzende des  
92 Bundesschiedsgerichts berechtigt; einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht.

93 (3) Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der einstweiligen  
94 Anordnung schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet unverzüglich  
95 das Gericht.

96 (4) Die einstweilige Anordnung tritt nach spätestens drei Monaten außer Kraft. Sie  
97 kann durch Beschluss des Gerichts um weitere drei Monate verlängert werden; einer erneuten  
98 mündlichen Verhandlung bedarf es nicht. Die Verlängerung ist nur zulässig, wenn das Verfahren in  
99 der Hauptsache in nicht dem Antragsteller vorwerfbaren Weise noch nicht zur Entscheidung reif ist.

100 (5) Liegt ein Fall des § 12 Abs. 3 S. 1 vor, so kann abweichend von § 12 Abs. 3 S. 2 direkt die  
101 einstweilige Anordnung über einen Kommunikationskanal übermittelt werden; die Feststellung nach  
102 § 12 Abs. 3 S. 5 ist in jedem Falle unverzüglich zu treffen.

103 (6) Betrifft die einstweilige Anordnung ein Ordnungsverfahren, das in der Hauptsache auf den  
104 Ausschluss von Veranstaltungen oder die Beschränkung der Teilnahme hieran oder auf den  
105 Ausschluss (§ 3a Abs. 2 Nr. 3, 4, 8 Satzung) gerichtet ist oder gerichtet sein würde, so kann  
106 angeordnet werden, dass sie unbeschadet der ordnungsgemäß zu bewirkenden Zustellung sofort  
107 wirksam wird, wenn sie entweder dem Betroffenen über einen Kommunikationskanal mitgeteilt wird  
108 oder ihm eine schriftliche Kopie der einstweiligen Anordnung übergeben wird und mindestens drei  
109 Personen die Übergabe bezeugen.

110 (7) Eine einstweilige Anordnung in einem Ordnungsverfahren, das in der Hauptsache auf den  
111 Ausschluss gerichtet ist oder gerichtet sein würde, hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.  
112 Amtsgeschäfte darf das Mitglied nicht führen; es führt insbesondere auch zum Ausschluss von allen  
113 Veranstaltungen einschließlich von Kongressen.

114

#### 115 **Art. 2:**

116

117 Diese Änderung der Schiedsordnung wird mit Beschluss des Bundeskongresses wirksam und gilt auch  
118 für laufende Verfahren.

119

120 **Begründung:** erfolgt mündlich